

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00053 vom 19. August 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2004.00053](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2004.00053)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00053 du 19 août 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00053 del 19 agosto 2004

## Erwägungen

### E. 1

1.1 In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1). Da der Sachverhalt hinsichtlich der streitigen Verzugszinsen im Jahre 1999 abgeschlossen war, ist die rechtliche Beurteilung anhand der bis Ende 2000 gültig gewesenen Rechtsvorschriften vorzunehmen, welche nachfolgend in dieser Fassung zitiert werden (Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 1. März 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001).

1.2 Alle Verwaltungsakte, mit welchen die Ausgleichskassen über Rechte oder Pflichten eines Versicherten oder eines Arbeitgebers befinden, sind grundsätzlich in die Form schriftlicher Kassenverfügungen zu kleiden (Art. 128 AHVV). Die Kassenverfügungen müssen eine Belehrung enthalten, innert welcher Frist, in welcher Form und bei welcher Instanz Beschwerde erhoben werden kann (Art. 128 Abs. 2 AHVV; seit 1. Januar 2003: Art. 49 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG]). Erfüllt ein Mitteilungsschreiben der Kasse an den Versicherten die formellen Erfordernisse einer Verfügung nicht, weist es jedoch inhaltlich den Gehalt einer Verfügung auf, so ist es grundsätzlich als solche anzusehen und durch Beschwerde anfechtbar (ZAK 1989 S. 177 Erw. 2b).

Das Schreiben der Ausgleichskasse vom 23. Dezember 1999, mit welchem sie vom Beschwerdeführer Verzugszinsen von Fr. 43'180.05 fordert, ist zwar nicht als Verfügung bezeichnet und weist auch keine Rechtsmittelbelehrung auf (Urk. 2/2/2). Soweit darin für den Zeitraum 1. Januar 1995 bis 30. November 1999 auf den persönlichen Beiträgen Verzugszinsen gefordert werden, hat es jedoch Verfügungscharakter. Auf die dagegen erhobene Beschwerde ist daher einzutreten.

1.3 Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 9. Juli 2004 (Urk. 4) eine in der Folge am 22. Juli 2004 (telefonisch) bis 23. Juli 2004 verlängerte Frist angesetzt, um die Beschwerde hinsichtlich der Verzugszinsen zurückziehen zu können (Urk. 6). Der Beschwerdeführer nahm dazu am 21. Juli 2004 (Poststempel vom 23. Juli 2004) und somit innert Frist Stellung (Urk. 7/1).

Damit ist dem Beschwerdeführer hinsichtlich der Verzugszinsen eine mögliche reformatio in peius angedroht worden und er hatte die Möglichkeit, seine dagegen erhobene Beschwerde zurückzuziehen. Seinen Ausführungen lässt sich entnehmen, dass er mit der rückwirkenden Festsetzung des Beginns des Verzugszinsenlaufes nicht

einverstanden ist, sondern in diesem Zusammenhang sogar die den Verzugszinsen zugrundeliegenden, rechtskräftig festgesetzten Beiträge im Sinne eines Revisionsgesuches neu beurteilen lassen will (Erw. 2.2.1). Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer an seiner Beschwerde festhält. Zudem macht der Versicherte geltend, die ihm mit Verfügung vom 9. Juli 2004 angesetzte Frist sei zu kurz bemessen gewesen, zumal der Fristablauf in die Gerichtsferien gefallen sei (Urk. 7/1). Dies sei treuwidrig.

Indessen war diese Fristansetzung in den Telefongesprächen des Gerichtsssekretärs mit dem Versicherten vom 8. und 9. Juli 2004 angekündigt worden, weshalb sie nicht unvorbereitet erfolgt war (Urk. 3). Mit dem angekündigten Vorgehen war der Versicherte einverstanden, und er hat nicht dagegen protestiert sowie keine Einwände erhoben. Die Frist erscheint denn auch nicht als zu kurz bemessen, waren doch dem Beschwerdeführer die zu beurteilende Frage sowie der Rechtsstandpunkt des Gerichtes hinlänglich bekannt. Ferner wurde die bis 19. Juli 2004 angesetzte Frist wiederum im Einvernehmen mit dem Versicherten telefonisch bis zum 23. Juli verlängert (Urk. 6). Das Vorgehen des Gerichtes war demnach korrekt, und es ist kein Grund ersichtlich, dem Beschwerdeführer noch einmal eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

### **E. 2.1**

Ä Ä Ä Nach Art. 41 bis AHVV in der hier anwendbaren, bis Ende 2000 gültig gewesenen Fassung sind Verzugszinsen zu entrichten, wenn der Beitragspflichtige betrieben wird oder in Konkurs fällt. In den übrigen Fällen sind Verzugszinsen zu entrichten, wenn die nach Bundesrecht geschuldeten Beiträge mindestens 3000 Franken betragen und nicht innert zwei Monaten nach Beginn des Zinsenlaufes bezahlt werden (Abs. 1).

Nach Art. 41 bis Abs. 2 AHVV beginnt der Zinsenlauf - von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - im Allgemeinen mit dem Ablauf der Zahlungsperiode (lit. a); bei Beitragsnachforderungen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, für welches die Beiträge geschuldet sind (lit. b); für persönlliche Beiträge, die im ausserordentlichen Verfahren zu wenig entrichtet worden sind, und für Sonderbeiträge nach Artikel 23 bis AHVV mit dem Kalendermonat, welcher der Verfügung folgt (lit. c).

Der Zinsenlauf endet nach Absatz 3 dieser Bestimmung bei Beitragsnachforderungen mit dem Kalendermonat, welcher der Nachzahlungsverfügung vorangeht, sofern die geschuldeten Beiträge bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, welcher der Verfügung folgt, bezahlt werden (lit. a); bei Betreibung mit der Bezahlung der Beiträge (lit. b); in den übrigen Fällen mit dem Kalendermonat, welcher der Zahlung oder der letzten Teilzahlung vorangeht (lit. c).

Der Zinssatz beträgt nach Absatz 4 dieser Bestimmung 0,5 Prozent je Kalendermonat oder im Falle der Betreibung 6 Prozent im Jahr.

Mit den Verzugszinsen nach Art. 41 bis AHVV soll unbekümmert um den tatsächlichen Nutzen und Schaden der Zinsverlust des Gläubigers einerseits und der Zinsgewinn des Schuldners andererseits in pauschalisierter Form ausgeglichen werden (vgl. BGE 109 V 8 Erw. 4a). Weder für die Verzugszinspflicht als solche noch für deren Dauer kommt es deshalb darauf an, ob den Beitragspflichtigen oder die Ausgleichskasse ein Verschulden an der Verzögerung der Beitragsfestsetzung oder -zahlung trifft. Dies im Gegensatz zum Leistungsbereich, wo die Verzugszinspflicht neben der Rechtswidrigkeit



2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- J. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.